

von 48 Kr. abgab, nochmals für insgesamt 13.3 Gulden. Der Rösslewirt Trautwein lieferte je 7 Maß 1 Schoppen Wein und Essig für die Umschläge des verletzten Weißen Bettelbub, was 3.52 Gulden machte.⁵⁰

„Nach ausgestandener Inquisition ...“

Wenn sie nicht aus dem Land stammten, waren Jauner in der Sicht des Württembergischen Staats Ausländer oder Heimatlose, mit denen kurzer Prozess gemacht werden konnte, anders als mit eigenen Untertanen. Für diese hatte der Tübinger Vertrag von 1514 eine gewisse Rechtssicherheit geschaffen: Wo es um Leib, Leben und Ehre ging, hatten sie Anspruch auf ein Verfahren auf der Grundlage der „Peinlichen Halsgerichtsordnung“ Kaiser Karls V. von 1532. Gerichtsorte waren die Städte, die im Absolutismus jedoch die Blutgerichtsbarkeit verloren: Sie waren nur noch Untersuchungsinstanzen und mussten die vom Landesherrn gefällten Urteile vollstrecken. Das Procedere begann, in Anwesenheit zweier städtischer Ratsmitglieder, mit der Vernehmung (Inquisition) durch den Oberamtmann als Vertreter des Herzogs. Sie wurde mitgeschrieben und das Protokoll am Ende an die Regierung in Stuttgart geschickt. Zugleich musste ein Gutachten der Tübinger Juristenfakultät eingeholt werden, sodass ausgebildete Rechtsvertreter die Urteile vorbereiteten. Im Regierungsrat setzten sich mehrere Räte mit der Materie auseinander und formulierten ein „Anbringen“. Es ging an den Geheimen Rat, der seine Stellungnahme direkt dem Herzog vortrug. Er setzte Urteil und Strafe fest, und die Sache ging an das Stadtgericht zurück. Es hatte nun die Aufgabe, das Urteil zu verkünden und im Endlichen Rechtstag durchzuführen.⁵¹

Auf einen solchen, bestimmten rechtlichen Normen entsprechenden Peinlichen Prozess hatten die „beyfahenden Ziyeuner und famosen Jauner“ keinen Anspruch: Nach einem Edikt des Schwäbischen Kreises konnten sie „ohne weitere Inquisition auf deren Delicta, einig und allein wegen ihrer in allen Rechten verbotenen Lebens Art“ unmittelbar mit dem Strang oder Schwert hingerichtet werden.⁵² Diese Art von Schnelljustiz wurde von der württembergischen Verwaltung jedoch nicht betrieben: Sie leitete gegen Jauner zwar kein reguläres, aber ein doch gründliches Inquisitionsverfahren ein, mit Behördengang nach Stuttgart und Entscheidung durch den Landesherrn; verzichtet wurde nur auf den formalen Prozess und die Einholung des Tübinger Consiliums.⁵³ Dabei wurde das Urteil allein aufgrund der Aktenlage formuliert, und es stand dann in der „Gnade“ des Herzogs, es abzumildern (oder zu ver-